



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 16. Januar 2019

Nummer 1

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur	
Verwaltungsvorschriften des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur zum Gesetz zur Ausgestaltung der Rechte der Sorben/Wenden im Land Brandenburg (VV SWG)	4
Zastojnske pśedpise Ministarstwa za wědomnosć, slěženje a kulturu ku kazni za rědowanje pšawow Serbow w Bramborskej (Zp Sk)	7
Ministerium des Innern und für Kommunales	
Richtlinie des Ministeriums des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg zur Teilentschuldung der drei kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel, Cottbus/Chóšebuz und Frankfurt (Oder) (RL Teilentschuldung KFS)	11
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Merkblatt über die Entwurfs- und Berechnungsgrundlagen für Gründungen und Stahlpfosten von Lärmschutzwänden und Überflughilfen an Straßen (M EBGs-Lsw); ARS Nr. 15/2018 des BMVI	21
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung - Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg -	
Öffentliche Auslegung - Beteiligung zum Änderungsentwurf des Raumentwicklungsplanes der Wojewodschaft Westpommern, Polen	21
Ministerium der Finanzen	
Aufhebung der Richtlinien zur Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	22
Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) - Direktabrechnung von Krankenhausleistungen	22
Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft	
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“	24

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal -
Havelkanal - Havelseen“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 11. Dezember 2018

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 29. November 2018 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“, die von der Versammlung am 14. November 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z. 6-0448/4+18#315519/2018).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 11. Dezember 2018

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal -
Havelkanal - Havelseen“**

Artikel 1

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ vom 17. August 2018 (ABl. S. 865) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Zur Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG bedarf es eines Antrages

des Grundstückseigentümers. In dem Antrag sind die Grundstücke, die im Eigentum des Antragstellers sind, mit denen er Mitglied werden bzw. aus der Mitgliedschaft entlassen werden möchte und die sich im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ befinden, zu bezeichnen. Für die bezeichneten Grundstücke sind dem Antrag aktuelle Grundbuchauszüge beizufügen. Bei mehreren natürlichen Personen und bei juristischen Personen als Grundstückseigentümer ist dem Antrag ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizufügen. Die Mitgliedschaft auf Antrag nach Absatz 1 Nummer 2 wird durch den Vorstand geprüft und bestätigt.“

2. § 8 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandsmitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 3 dürfen auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen in die Verbandsversammlung entsenden. Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 dürfen einen Vertreter entsenden. Ein Vertreter darf jeweils nur ein Mitglied vertreten, es sei denn er vertritt mehrere Miteigentumsgemeinschaften, denen er angehört, oder er ist der gesetzliche Vertreter mehrerer Mitglieder. Der Vorstandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.“

3. § 11 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder haben in der Verbandsversammlung Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsmitglied oder einen Dritten ist vorbehaltlich § 8 Satz 2 nicht zulässig.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Nauen, den 10.12.2018

Sven Balmer
Verbandsvorsteher